
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	31.07.1995

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.01.1999

3. Instanz

Datum	20.01.2000
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Januar 1999 wird zurückgewiesen. Außerdem gerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Der Kläger wendet sich gegen eine Minderung der Dauer seines Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg) um 72 Tage.

Der 1957 geborene Kläger war vom 3. September 1973 bis 30. September 1993 als Technischer Zeichner bei der Firma H. beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis wurde zunächst vom Arbeitgeber am 27. Mai 1993 zum 31. Dezember 1993 gekündigt; im arbeitsgerichtlichen Kündigungsschutzverfahren schlossen die Vertragsparteien jedoch am 10. September 1993 einen Vergleich, nach dem das Arbeitsverhältnis zum 30. September 1993 gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 60.000,00 DM (ursprünglicher mit der Kündigung angebotener Betrag: 39.194,00 DM) beendet wurde.

Der Klāger meldete sich zum 1. Oktober 1993 arbeitslos und beantragte die Gewāhrung von Alg. In der Folgezeit erlieā die Beklagte nachstehende Bescheide:

â Bescheid vom 8. Februar 1994 Ã¼ber den Eintritt einer Sperrzeit (1. Oktober bis 23. Dezember 1993) und die Minderung der Alg-Anspruchsdauer um 72 Tage,

â Bescheid vom 8. Februar 1994 Ã¼ber das Ruhen des Alg-Anspruchs fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober 1993 bis 23. MÃ¤rz 1994 gemÃ¤Ã Â§ 117 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) wegen der gezahlten Abfindung,

â Bescheid vom 10. Februar 1994 Ã¼ber die Bewilligung von Alg (ab 24. MÃ¤rz 1994),

â (nach einem Widerspruch des Klâgers) "Mitteilung" vom 17. März 1994
über eine Verkürzung des Ruhenszeitraums wegen der gezahlten Abfindung auf
die Zeit bis 31. Dezember 1993,

â Bescheid vom 28. MÃrz 1994 Ã¼ber die VerkÃ¼rzung des Ruhenszeitraums wegen der gezahlten Abfindung bis 31. Dezember 1993,

â Bescheid vom 29. MÃrz 1994 Ã¼ber die Bewilligung von Alg (wegen der VerkÃ¼rzung des Ruhenszeitraums) schon ab 1. Januar 1994,

â□□ Widerspruchsbescheid vom 29. April 1994,

â Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 1994 (nach einem Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 29. MÃ¤rz 1994 wegen der Minderung der Anspruchsdauer um 72 Tage),

â gemÃÃ Â§ 44 Sozialgesetzbuch-Verwaltungsverfahren â (SGB X) ablehnender Bescheid vom 28. Juli 1994 (wegen des gleichzeitig mit dem Widerspruch gegen den Bescheid vom 29. MÃrz 1994 gestellten Antrags auf ÃberprÃfung des "Sperrzeitbescheids"),

â Widerspruchsbescheid vom 19. August 1994 (nach einem Widerspruch gegen den Bescheid vom 28. Juli 1994).

Gegen die Widerspruchsbescheide vom 21. Juli 1994 und 19. August 1994 hat der KlÄger gesondert Klage erhoben; das Sozialgericht (SG) hat nach Verbindung der beiden Verfahren "den Bescheid vom 28. Juli 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. August 1994 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem KlÄger unter RÄ¼cknahme des Bescheids vom 8. Februar 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. April 1994 und unter AbÄnderung des Bescheids vom 29. MÄrz 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Juli 1994 Alg mit einer Anspruchsdauer von 312 Tagen zu bewilligen" (Urteil vom 31. Juli 1995). Gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des SG hat die Beklagte Beschwerde eingelegt, der das SG durch die Zulassung der Berufung

abgeholfen hat (Beschluss vom 14. Juni 1996). In dem als Berufungsverfahren fortgeführten Verfahren hat das Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 27. Januar 1999). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Bescheid der Beklagten vom 8. Februar 1994 über den Eintritt einer Sperrzeit sei Rechtens; somit habe der Kläger auch keinen Anspruch auf Rücknahme dieses Bescheides, soweit er die Minderung der Anspruchsdauer gemäß [Â§ 110 Satz 1 Nr 2 AFG](#) iVm [Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG](#) betreffe.

Mit der Revision trägt der Kläger einen Verstoß gegen [Â§ 119 AFG](#). Er ist der Ansicht, entgegen den Ausführungen des LSG habe die Beklagte zu Unrecht den Eintritt einer Sperrzeit für die Zeit vom 1. Oktober bis 23. Dezember 1994 und eine Minderung der Alg-Anspruchsdauer angenommen. Er (der Kläger) sei geradezu im Interesse der Versichertengemeinschaft gehalten gewesen, den Aufhebungsvertrag abzuschließen, weil eine möglichst schnelle Vermittlung nicht nur in seinem, sondern auch im Interesse der Versichertengemeinschaft gelegen habe. Er habe deshalb einen wichtigen Grund für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gehabt. Demgegenüber hätten keine Gründe gegen den Abschluss eines Aufhebungsvertrags gesprochen, auch nicht aus Sicht der Versichertengemeinschaft, weil er der Versichertengemeinschaft keinen Schaden oder sonstigen Nachteil zugefügt habe. Selbst wenn man dies anders sehen wolle, müsse er im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs wegen fehlender Beratung der Beklagten so gestellt werden, als hätte er seinen Alg-Anspruch erst zum 1. Januar 1994, also zu dem Zeitpunkt der ohnehin eingetretenen Arbeitslosigkeit, geltend gemacht.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie verweist auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet ([Â§ 170 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)). Das Urteil des LSG beruht nicht auf einer Rechtsverletzung.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist im Hinblick auf die Entscheidung des SG der Bescheid vom 28. Juli 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. August 1994, mit dem die Beklagte es abgelehnt hat, ihre Bescheide vom 8. Februar 1994 und 29. März 1994 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 29. April 1994 und 21. Juli 1994 zurückzunehmen, soweit mit diesen Bescheiden eine Minderung der Alg-Anspruchsdauer um 72 Tage verfügt worden ist (vgl zu der Möglichkeit einer einheitlichen Regelung durch mehrere Bescheide BSG, Urteil

vom 5. August 1999 (B 7 AL 14/99 R -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Insoweit kann dahinstehen, ob das LSG zu Recht die Beklagte darüber hinaus verurteilt hat, Alg mit einer Anspruchsdauer von 312 Tagen zu bewilligen, bzw ob der Kläger, weil die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 1994 erneut auf die Alg-Anspruchsdauer eingegangen ist, vom Gericht statt der Verurteilung der Beklagten zur Rücknahme unmittelbar die Aufhebung der entsprechenden Verfügung verlangen konnte. Das SG jedenfalls hat nur eine Verurteilung der Beklagten zur Rücknahme ausgesprochen, und der Kläger hat diese Entscheidung nicht angefochten.

Zulässigerweise hat sich der Kläger mit seiner Klage auch darauf beschränkt, allein die Aufhebung der Verfügung über die Minderung der Anspruchsdauer anzugreifen (vgl hierzu BSG [SozR 3-1500 Â§ 144 Nr 12](#) S 23 f). Ohne Bedeutung ist insoweit, daß der Kläger durch Erweiterung seines Klagebegehrens für die Zeit des Anschluß-Alt-Bezugs evtl auch einen Leistungsantrag hätte stellen können (vgl BSG aaO).

In der Revisionsinstanz fortwirkende Verfahrensverstöße, die ob auf Rüge oder ohne eine solche einer Sachentscheidung durch das Revisionsgericht entgegenstünden, liegen nicht vor. Zwar war die Berufung auch ohne Zulassung gemäß [Â§ 143, 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) in der seit 1. März 1993 geltenden Fassung mit Rücksicht auf den Beschwerdegegenstandswert von mehr als 1.000,00 DM (vgl hierzu BSG [SozR 3-1500 Â§ 144 Nr 12](#) S 23) statthaft, so daß entgegen der Ansicht der Beklagten und des SG die von der Beklagten aufgrund der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ([Â§ 145 SGG](#)) unzulässig war. Das LSG hat jedoch nach Zulassung der Berufung durch das SG im Wege der Abhilfe das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt und mußte dies auch tun ([Â§ 145 Abs 5 Satz 1 SGG](#)), selbst wenn die eigentlich erforderliche Berufung nicht eingelegt worden war. [Â§ 145 Abs 5 Satz 1](#) 2. Halbsatz SGG ordnet vielmehr ausdrücklich an, daß es der Einlegung einer Berufung nicht bedarf. Die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde gilt als Einlegung der Berufung, so daß das LSG an die Zulassung der Berufung gebunden war. Diese Rechtsfolge beruht mithin auf einer Fiktion und widerspricht nicht der Rechtsprechung der obersten Gerichtshäufe des Bundes zur Unzulässigkeit einer Umdeutung einer Nichtzulassungsbeschwerde in eine Berufung/Revision bzw umgekehrt (vgl nur: BSG [SozR 3-1500 Â§ 144 Nr 11](#) und [Â§ 158 Nr 1](#); [SozR 1500 Â§ 160a Nr 2](#); BSG, Urteil vom 11. Mai 1999 (B 11/10 AL 1/98 R -, unveröffentlicht; BFH, Urteil vom 21. Dezember 1984 (III R 140/84 -, unveröffentlicht; Urteil vom 13. Juli 1994 (VIII R 23/94 -, [BFH/NV 1995, 231](#); BVerwG [BayVBl 1974, 708](#)).

Die Beklagte hat zu Recht gemäß [Â§ 110 Satz 1 Nr 2 AFG](#) die Minderung der Anspruchsdauer um 72 Tage verfügt; der Kläger hat schon aus diesem Grund keinen Anspruch auf Rücknahme dieser Verfügung ([Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#)).

Nach [Â§ 110 Satz 1 Nr 2 AFG](#) (hier idF, die [Â§ 110](#) durch das Gesetz zur Änderung von Forderungs Voraussetzungen im AFG und in anderen Gesetzen vom 18. Dezember 1992 (BGBl I 2044) erhalten hat) hat der Eintritt einer Sperrzeit ([Â§ 119 AFG](#)) neben der unmittelbaren Ruhenswirkung zur Folge, daß sich die

Anspruchsdauer des Alg um die entsprechenden Tage der Sperrzeit, bei einer Regelsperrzeit iS von [Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG](#) mindestens um $\frac{1}{4}$ der gesamten Anspruchsdauer, mindert; diese Minderung entfÃllt nur, wenn das die Sperrzeit begrÃ¼ndende Ereignis bei ErfÃ¼llung der Voraussetzungen fÃ¼r den Alg-Anspruch lÃnger als ein Jahr zurÃ¼ckliegt. Eine Regelsperrzeit tritt nach [Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG](#) (hier idF, die Â§ 119 durch das Gesetz zur Ãnderung des AFG und zur FÃ¶rderung eines gleitenden Ãbergangs Ãlterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vom 20. Dezember 1988 â BGBl I 2343 â erhalten hat) iVm [Â§ 119a Nr 1 AFG](#) (hier idF, die Â§ 119a durch das BeschÃftigungsfÃ¶rderungsgesetz 1990 vom 22. Dezember 1989 â BGBl I 2406 â erhalten hat) unter anderem dann ein, wenn der Arbeitslose, ohne fÃ¼r sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, das BeschÃftigungsverhÃltnis gelÃ¶st und dadurch vorsÃtzlich oder grob fahrlÃssig die Arbeitslosigkeit herbeigefÃ¼hrt hat. Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begrÃ¼ndet, also im Falle des [Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG](#) mit dem ersten Tag nach der die Arbeitslosigkeit verursachenden Beendigung des BeschÃftigungsverhÃltnisses. WÃ¼rde eine Regelsperrzeit fÃ¼r den Arbeitslosen nach dem fÃ¼r den Eintritt der Sperrzeit maÃgebenden Tatsachen eine besondere HÃrte bedeuten oder liegen sonstige im Gesetz im einzelnen bezeichnete HÃrtefÃlle vor, verkÃ¼rzt sich die Regelsperrzeit gemÃÃ [Â§ 119 Abs 2 AFG](#) iVm [Â§ 119a AFG](#) (vgl nÃher hierzu nur das Senatsurteil vom 5. August 1999 â [B 7 AL 14/99 R](#) -, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen).

Vorliegend ist eine Regelsperrzeit von zwÃ¶lf Wochen eingetreten. FÃ¼r den Eintritt der Sperrzeit ist es unerheblich, wann der KlÃger seinen Antrag auf Alg gestellt hat; ein Aufschub auf die Zeit nach Ablauf der Sperrzeit hÃtte keine Auswirkungen gehabt. Mit Urteilen vom 5. August 1999 hat der Senat entschieden, daÃ ein Arbeitnehmer, der ein bereits vom Arbeitgeber gekÃ¼ndigtes BeschÃftigungsverhÃltnis mit Wirkung zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt lÃ¶st, den Eintritt einer Sperrzeit fÃ¼r die GewÃhrung von Alg nicht dadurch vermeiden kann, daÃ er Alg erst fÃ¼r die Zeit beansprucht, in der er ohnedies aufgrund der KÃ¼ndigung arbeitslos gewesen wÃre ([B 7 AL 14/99 R](#) und [B 7 AL 38/98 R](#), beide zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen); der Arbeitslose kann zwar durch eine spÃtere Antragstellung die unmittelbaren Rechtsfolgen des Ruhens seines Alg-Anspruchs vermeiden, nicht jedoch den Eintritt der Sperrzeit selbst und das kalendermÃÃige Ablaufen dieser Sperrzeit mit der weiteren Folge einer Minderung der Anspruchsdauer verhindern (BSG aaO). Lediglich im Rahmen des [Â§ 110 Satz 1 Nr 2 AFG](#) (Antragstellung nach einem Jahr) kann er der Minderung der Anspruchsdauer â aber auch nur dieser â entgehen. Deshalb stellt sich nicht die vom KlÃger aufgeworfene Frage, ob die Beklagte ihn bei der Arbeitslosmeldung hÃtte beraten mÃ¼ssen, Alg erst ab 1. Januar 1994 zu beantragen. Eine solche Antragstellung zum 1. Januar 1994 oder eine Arbeitslosmeldung erst zu diesem Zeitpunkt hÃtte den KlÃger in keiner Weise bessergestellt.

Das LSG hat die Voraussetzungen der [Â§Â§ 119, 119a AFG](#) zu Recht bejaht. Der KlÃger hat sein BeschÃftigungsverhÃltnis dadurch gelÃ¶st, daÃ er einen zur Beendigung des BeschÃftigungsverhÃltnisses fÃ¼hrenden Vertrag geschlossen hat (vgl nur BSG [SozR 3-1500 Â§ 144 Nr 12](#) S 25 mwN). Er hat den Endzeitpunkt des zum 31. Dezember 1993 gekÃ¼ndigten BeschÃftigungsverhÃltnisses durch den

mit der Arbeitgeberin geschlossenen Vergleich um mindestens drei Monate vorverlegt. Ob er der Versichertengemeinschaft einen Schaden zugefügt hat, ist ohne Bedeutung (BSG, Urteil vom 5. August 1999 – [B 7 AL 14/99 R](#) –, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Durch die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Kläger seine Arbeitslosigkeit vorsätzlich herbeigeführt; er hatte, wie dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG zu entnehmen ist, keine konkreten Aussichten auf einen Anschlussarbeitsplatz und wußte dies auch. Zutreffend hat das LSG außerdem entschieden, daß für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses kein wichtiger Grund vorlag. Ein solcher könnte nur dann angenommen werden, wenn dem Kläger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung seiner Interessen mit denen der Versichertengemeinschaft ein anderes Verhalten nicht hätte zugemutet werden können (vgl. den Bericht der Abgeordneten Porten und Jaschke zum AFG-Entwurf, zu [BT-Drucks V/4110 S 20](#) f). Grundgedanke der Sperrzeit ist es nämlich, daß sich die Versichertengemeinschaft gegen Risiken aller wehren muß, deren Eintritt der Versicherte selbst zu vertreten hat oder an deren Behebung er unbegründet nicht mithilft (vgl. nur BSG, Urteil vom 5. August 1999 – [B 7 AL 14/99 R](#) –, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Ein wichtiger Grund für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses zu dem gewählten Zeitpunkt liegt nicht allein in der Zahlung einer Abfindung (vgl. nur BSG [SozR 3-1500 Â§ 144 Nr 12](#) S 25 f mwN); erforderlich sind vielmehr überlagernde Sachzwänge in der betrieblichen Situation des Arbeitnehmers (BSG aaO). Derartige Umstände sind vom LSG nicht festgestellt und auch vom Kläger nicht vorgetragen bzw. sonst ersichtlich. Insbesondere kann als wichtiger Grund nicht angeführt werden, durch eine Vorverlagerung des Endes des Beschäftigungsverhältnisses werde eine schnellere Vermittlung ermöglicht, wenn – wie vorliegend – nicht einmal konkrete Vermittlungschancen bestehen. Davon abgesehen steht wegen der vergleichsweise Beendigung des Kündigungsschutzverfahrens nicht einmal fest, ob das Beschäftigungsverhältnis am 31. Dezember 1993 beendet gewesen wäre.

Die Regelsperrzeit von zwölf Wochen verkürzt sich nicht auf sechs Wochen oder weniger. Insbesondere ergibt sich nichts anderes aus der Rechtsprechung des Senats zur Verkürzung der Regelsperrzeit von zwölf auf sechs Wochen, wenn das Beschäftigungsverhältnis ohnedies innerhalb von zwölf Wochen nach dem die Sperrzeit begründenden Ereignis geendet hätte (BSG aaO). Denn die Zwölf-Wochen-Frist war bereits am 23. Dezember 1993 abgelaufen. Eine Verkürzung der Sperrzeit auf zwei Wochen ist dann ebensowenig möglich wie eine solche auf drei Wochen (vgl. BSG aaO).

Schließlich bedeutet nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden sonstigen Tatsachen eine zwölfwöchige Sperrzeit für den Kläger auch keine besondere Härte iS des [Â§ 119 Abs 2 Satz 1 AFG](#). Maßgebliche Tatsachen sind insoweit nur solche, die mit dem Eintritt der Sperrzeit in einem ursächlichen Zusammenhang stehen (BSG aaO); wirtschaftliche Folgen der Sperrzeit, die nicht

Grundlage des fÃ¼r den Eintritt der Sperrzeit maÃgebenden Verhaltens des Arbeitslosen waren, bleiben demgegenÃ¼ber auÃer Betracht (BSG aaO). UmstÃ¤nde in diesem Sinne hat das LSG weder festgestellt, noch sind sie vom KlÃ¤ger vorgetragen bzw ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 29.08.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 20.12.2024